

## VORBERICHT.

---

Der dritte Band des Hauptteils I Abteilung B des Codex diplomaticus Saxoniae regiae bringt die Urkunden zur Fürsten- und Landesgeschichte der Jahre 1407—1418, erstreckt sich also über einen Teil der Regierung der Brüder Friedrich IV. (des Streitbaren) und Wilhelm II. (des Reichen) und ihres Vettern, des Landgrafen Friedrich des Jüngern (des Einfältigen). Das Schlußjahr 1418 wurde lediglich aus äußeren Gründen gewählt; so wird es möglich sein, mit dem nächsten Bande die Regierung Friedrichs des Streitbaren zu schließen. Wird dieser letztere Band schon deshalb von allgemeinem Interesse sein, weil in den Hussitenkriegen den Wettinern und ihren Landen eine wichtige, wenn auch nicht durchweg erfreuliche Rolle beschieden war, so behandelt der vorliegende einen Zeitabschnitt, der nicht eben reich an bedeutsamen politischen Vorgängen ist; immerhin erfahren wir insbesondere zur inneren Geschichte des Landes wie des Hauses viel Neues. Denn von den 557 Urkunden, die der Band — abgesehen von etwa 400 in den Anmerkungen angeführten Urkunden, über die S. 517 ff. eine Übersicht gegeben worden ist — enthält, waren bisher nur 192 ganz oder teilweise gedruckt.

Die **Quellen** des vorliegenden Bandes sind im Ganzen dieselben wie die, aus denen wir für die beiden ersten Bände der Abt. I B geschöpft haben. Alle drei Fürsten besaßen ziemlich reichhaltige Archive, die aber, wie bereits in den Einleitungen zu den früheren Bänden ausgeführt ist, durch wiederholte Teilungen zerrissen wurden; ihr Inhalt befindet sich jetzt zerstreut in den Archiven zu Dresden und Weimar, einzelnes auch in den übrigen wettinischen Archiven. Ein Versuch der Rekonstruktion dieser Archive würde kaum der Mühe lohnen; so mögen denn die Zusammenstellungen, die ich unten gebe, genügen.

In der Kanzlei der Markgrafen Friedrich IV. und Wilhelm II. wurden im Anfange des von uns behandelten Zeitraumes noch die beiden früher<sup>1)</sup> beschriebenen **Copialbücher** 28 und 31 benutzt. Das erstere, eine Fortsetzung von Cop. 25, war im Jahre 1368 als *Registrum perpetuum* für Verschreibungen von dauernder Bedeutung angelegt worden; Cop. 31, begonnen 1379, ist auf dem Einband als *Registrum temporale* bezeichnet, also als Fortsetzung des bis 1377 geführten, für Einträge von vorübergehender Geltung bestimmten Cop. 26 anzusehen. Doch ist der Unterschied zwischen *Registrum perpetuum* und *Registrum temporale*<sup>2)</sup> nicht immer streng gewahrt worden; in den Copialen des 15. Jahrhunderts verliert er sich mehr und mehr. Als Fortsetzung von Cop. 28 wurde Ende 1409 oder Anfang 1410 **Copial 15** angelegt: ein Band von 162 von einer Hand wohl

---

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sax. I B 1, XI. XII.

<sup>2)</sup> Vgl. über diese Unterscheidung W. Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei im XIV. Jahrh., im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. 24, 2 ff.